

Beitragsordnung ab 01.01.2025

(gemäß §7 der Vereinsatzung)



- 1.) Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar eines jeden Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

- 3.) Der jährliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

	Beitrag
Familie (s. Pkt. 8)	180 €
Kinder, Schüler und Jugendliche bis 18 Jahre (s. Pkt. 7)	55 €
Erwachsener	110 €

- 4.) Abteilungen können zur Deckung ihrer Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben und werden mit den Mitgliedsbeiträgen fällig.

Abteilung	Beitrag		
Fußball (zusätzlich anfallender Jahresbeitrag)			
Erwachsene	20 €		
Kinder, Schüler und Jugendliche (bis 18 Jahre)	10 €		
Familie	40 €		
Handball (zusätzlich anfallender Jahresbeitrag)			
Erwachsene	40 €		
Kinder, Schüler und Jugendliche (bis 18 Jahre)	16 €		
Familie	40 €		
Passive Mitglieder (freiwillig)	10 €		
Karate (zusätzlich anfallender Jahresbeitrag)			
Erwachsene / Kinder, Schüler und Jugendliche (bis 18 Jahre)	28 €		
jedes/r weitere/r Kind, Schüler oder Jugendliche (bis 18 Jahre)	20 €		
Kindersportschule (Teilnahme pro Woche)	1 x	2 x	3 x
(zusätzlich anfallender Quartalsbeitrag)	45 €	57 €	69 €
Geschwisterkinder	36 €	48 €	60 €
Turnschule (zusätzlich anfallender Quartalsbeitrag)	Stufe 1		Stufe 2
3 Stunden (Stufe 1) bzw. 5 Stunden (Stufe 2) pro Woche	60 €		75 €
Geschwisterkinder	54 €		68 €

- 5.) In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.
- 6.) In begründeten Fällen kann, auf Antrag und Nachweis, der Beitrag ermäßigt oder erlassen werden. Entscheidung durch das Vorstandsgremium.
- 7.) Jugendliche Mitglieder bezahlen den Erwachsenenbeitrag ab dem Folgejahr der Volljährigkeit. Damit erlischt auch die Teilnahme am Familienbeitrag. Bei Vorlage einer Bescheinigung über Ausbildung/Schule/Studium wird nur der Jugendbeitrag berechnet. Abweichend von Punkt 8 nehmen während dieser Zeit die Eltern weiterhin am Familienbeitrag teil.
- 8.) Familienbeitrag im Sinne der Beitragsordnung setzt den Einschluss mind. eines Kindes/Jugendlichen voraus.
- 9.) Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch Abbuchungsverfahren über EDV zum 1. Februar jeden Jahres. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Kosten der Kreditinstitute für Rücklastschriften trägt das Mitglied.
- 10.) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge unmittelbar nach Erhalt der Beitragsrechnung. Zur Deckung der Mehrkosten werden zusätzlich 5,00 € erhoben. Bei Mahnungen werden Mahngebühren erhoben, Stichtag für die Mahnungen ist der 01.03.
- 11.) Änderungen der Anschrift, des Familiennamens, der Bankverbindung sind unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.
- 12.) Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- 13.) Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss beim Vorstand oder der Geschäftsstelle bis zum 15.12. schriftlich erklärt werden.
- 14.) Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.
- 15.) Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

Der Vorstand
(Beschluss: Jahreshauptversammlung 08.03.2024)